

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.355 / WBE.2024.360 vom 14. Mai 2025

AG Verwaltungsgericht, 2025-05-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2024.355_WBE.2024.360

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.355 / WBE.2024.360 du 14 mai 2025

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.355 / WBE.2024.360 del 14 maggio 2025

Erwägungen

E. 2

Am 29. August 2024 gelangten A._____ und B._____ mit einer "Stimmrechtsbeschwerde" an das Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI), Gemeindeabteilung, und verlangten die Verschiebung der Urnenabstimmung vom 22. September 2024. Zur Begründung führten sie aus, die Abstimmungserläuterungen seien einseitig und unausgewogen; wichtige Informationen und Gegenargumente würden fehlen. C._____ reichte am 30. August 2024 beim Regierungsrat des Kantons Aargau ebenfalls eine "Stimmrechtsbeschwerde" ein mit demselben Antrag und einer ähnlichen Begründung. Die Eingabe wurde zuständigkeitshalber an das DVI, Gemeindeabteilung, weitergeleitet.

E. 2.1

Die in Art. 34 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) als Grundrecht verankerte Abstimmungsfreiheit gibt den Stimmberechtigten Anspruch darauf, dass kein Abstimmungsergebnis anerkannt wird, das nicht den freien Willen der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt. Es

- 11 - soll garantiert werden, dass alle Stimmberechtigten ihren Entscheid gestützt auf einen möglichst freien und umfassenden Prozess der Meinungsbildung treffen und entsprechend mit ihrer Stimme zum Ausdruck bringen können. Die Abstimmungsfreiheit gewährleistet die für den demokratischen Prozess und die Legitimität direktdemokratischer Entscheidungen erforderliche Offenheit der Auseinandersetzung (BGE 146 I 129, Erw. 5.1; 139 I 2, Erw. 6.2; 135 I 292, Erw. 2, je mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 1C_43/2024 vom 9. Dezember 2024, Erw. 1.5; 1C_343/2022 vom 30. Dezember 2022, Erw. 3.2; 1C_596/2017 vom 19. April 2018, Erw. 2.1, je mit Hinweisen).

E. 2.2

Das Ergebnis eines Urnengangs kann unter anderem durch eine unzulässige behördliche Beeinflussung der Willensbildung der Stimmberechtigten im Vorfeld von Urnengängen verfälscht werden. Eine solche fällt namentlich in Bezug auf amtliche Abstimmungserläuterungen in Betracht (vgl. BGE 139 I 2, Erw. 6.2; 138 I 61, Erw. 6.2 mit Hinweisen; 119 Ia 271, Erw. 3a). In diesem Zusammenhang wird aus Art. 34 Abs. 2 BV eine Verpflichtung der Behörden auf korrekte und zurückhaltende Information im Vorfeld von Abstimmungen abgeleitet. Bei Sachabstimmungen im eigenen Gemeinwesen kommt den Behörden aber eine gewisse Beratungsfunktion zu, welche sie unter anderem mit der Redaktion der Abstimmungserläuterungen wahrnehmen (BGE 145 I 282, Erw. 5.1; 143 I 78, Erw. 4.4; Urteile des Bundesgerichts 1C_43/2024 vom 9. Dezember 2024, Erw. 1.5;

1C_468/2021 vom 17. Juni 2022, Erw. 3.3). Generell gilt, dass Informationen im Vorfeld einer Abstimmung den Geboten der Sachlichkeit, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit unterliegen. Dies bedeutet, behördliche Informationen zu eigenen Vorlagen müssen geeignet sein, zur offenen Meinungsbildung beizutragen, und dürfen nicht in dominanter und unverhältnismässiger Art im Sinne eigentlicher Propaganda eine freie Willensbildung der Stimmberechtigten erschweren oder geradezu verunmöglichen (BGE 145 I 1, Erw. 5.2.1; 145 I 282, Erw. 5.1; 140 I 338, Erw. 5.1 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 1C_43/2024 vom 9. Dezember 2024, Erw. 1.5). Die Behörde ist dabei nicht zur Neutralität verpflichtet und darf eine Abstimmungsempfehlung abgeben. Das Gebot der Sachlichkeit verbietet aber, über den Zweck und die Tragweite einer Vorlage falsch zu orientieren, für die Meinungsbildung bedeutende Gegebenheiten zu verschweigen oder Argumente von gegnerischen Referendums- oder Initiativkomitees falsch wiederzugeben. Für negative Bewertungen (z.B. von Argumenten des Referendumskomitees) müssen gute Gründe bestehen. Die Behörde muss sich überdies nicht mit jeder Einzelheit einer Vorlage befassen und nicht alle denkbaren Einwendungen erwähnen, welche gegen eine Vorlage erhoben werden können (BGE 145 I 282, Erw. 5.1 mit Hinweisen; 145 I 1, Erw. 5.2.1; 139 I 2, Erw. 6.2; Urteile des Bundesgerichts 1C_43/2024 vom 9. Dezember 2024,

- 12 - Erw. 1.5; 1C_468/2021 vom 17. Juni 2022, Erw. 3.3; vgl. zum Ganzen auch GEROLD STEINMANN/MICHEL BESSON, in: Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 4. Aufl. 2023, N. 28 f. zur Art. 34 BV). Als unzulässig erachtet wird hingegen die selektive Wiedergabe von Abstimmungspositionen oder eine bloss die Vorteile einer Vorlage herausstreichende längere Medienmitteilung (vgl. STEINMANN/BESSON, a.a.O., N. 29 zu Art. 34 BV)

E. 2.3

Die genannten, gestützt auf die Bundesverfassung geltenden Anforderungen ergänzend und teilweise überlappend verlangt § 73 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (KV; SAR 110.000) für kantonale Abstimmungen und Wahlen, dass der Regierungsrat die ausgewogene Information der Stimmberechtigten sicherstellt. Darüber hinaus schreibt das GPR formelle und materielle Anforderungen für Inhalt und Verteilung von Abstimmungserläuterungen sowohl auf kantonaler als auch auf kommunaler Ebene vor. So hat der Gemeinderat gemäss § 15a Abs. 2 GPR zu kommunalen Abstimmungen einen kurzen erläuternden Bericht zu verfassen. Dieser muss das Ergebnis des Gemeindeversammlungs- oder Einwohnerratsbeschlusses enthalten und auch die Meinung wesentlicher Minderheiten berücksichtigen. Der gemeinderätliche Bericht muss sodann zusammen mit der Vorlage und allfälligen weiteren Unterlagen spätestens

E. 2.4

Zusammengefasst verlangen die bundesgerichtliche Rechtsprechung und das kantonale Recht, dass Abstimmungserläuterungen inhaltlich objektiv und vollständig sein müssen, wozu klarerweise die Aufnahme von an der Gemeindeversammlung geäusserten Argumenten der Gegnerschaft einer Vorlage gehört. 3.

E. 3

Mit separaten Zwischenentscheiden vom 12. September 2024 wies das DVI, Gemeindeabteilung, die beiden Gesuche um Verschiebung der Urnenabstimmung ab.

E. 3.1

Der Gemeinderat moniert, die Beschwerdeführenden würden vor Verwaltungsgericht erstmals inhaltliche Kritik zur Finanzplanung äussern, was zu einer unzulässigen Erweiterung des Streitgegenstands führe (Beschwerdeantwort, S. 6 ff.).

E. 3.1.1

Die Vorinstanz erwog in der Hauptsache, dass der Gemeinderat die Vorlage in der Abstimmungsbotschaft eingehend beschrieben habe. Er habe sowohl die Synergieeffekte angesprochen als auch auf Risiken hingewiesen. Die Abstimmungsbotschaft enthalte die wichtigen Informationen, um sich selbst ein richtiges Bild über die Vorlage machen zu können. Insgesamt würden sachliche, objektive und zweckdienliche Angaben zum Abstimmungsgegenstand vorliegen. Was die Folgen eines Zusammenschlusses angehe, handle es sich um Wertungs- und Ermessensfragen; diesbezüglich räume die bundesgerichtliche Rechtsprechung beim Verfassen amtlicher Erläuterungen einen weiten Spielraum ein. Den Behörden sei es

- 13 - nicht verwehrt, hierzu Stellung zu beziehen und ihre Abstimmungsempfehlung auf Argumente zu stützen, welche sich nicht klar und ohne weiteres objektiv belegen lassen würden.

E. 3.1.2

Die Beschwerdeführenden machen dagegen im Wesentlichen geltend, in der Abstimmungsbotschaft seien nur einzelne wenige Nachteile des geplanten Zusammenschlusses der Gemeinden Q._____ und R._____ aufgeführt worden. Insbesondere sei der Inhalt der Abstimmungsbotschaft hinsichtlich der finanziellen und steuerlichen Aspekte sowie der Auswirkungen auf das Gemeindepersonal teilweise lückenhaft oder irreführend und unzutreffend gewesen. Einzelne Argumente, welche für die Beibehaltung der Selbständigkeit der Gemeinde Q._____ sprechen und die für eine umfassende und objektive Information massgebend wären, würden fehlen. Zudem sei das Stimmvolk mit den Abstimmungsunterlagen in Bezug auf die steuerliche und finanzielle Situation der Gemeinde Q._____ bewusst getäuscht worden. Der Gemeinderat habe "mit seinen unvollständigen, unkorrekten und täuschenden Informationen ein eigentliches Narrativ aufgebaut".

E. 3.2

Der Gemeinderat Q._____ informierte das Stimmvolk in einer vier Seiten umfassenden Abstimmungsbotschaft, welche auch online abrufbar ist (www.aaa.ch / Aktuelles / Abstimmungen und Wahlen; zuletzt besucht am

E. 3.3

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Gemeinderat die Meinung der Gegnerschaft des Gemeindegemeinschaft entsprechend der gesetzlichen Regelung ausreichend dargelegt hat, vermag auch die Argumentation der Vorinstanz, wonach sich die Stimmberechtigten ausgehend von den Abstimmungserläuterungen einen Überblick hätten verschaffen können und selbst weitergehende Informationen hätten besorgen können, zu überzeugen (angefochtene Entscheide, Erw. 3.4). Dass sich die Stimmberechtigten über die Erläuterungen in der Abstimmungsbotschaft hinaus selbst die für sie relevanten Informationen beschaffen müssen, ist selbstverständlich. Diesbezüglich wurde in der Abstimmungsbotschaft auf der letzten Seite nach der Abstimmungsfrage nochmals darauf

hingewiesen, dass weitere Informationen – insbesondere auch das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. Juni 2024, welches auch gegnerische Voten enthält – auf den Websites der Gemeinden R._____ und Q._____ abrufbar seien. Ebenso hatte die Gegnerschaft die Möglichkeit, ihre Argumente anderweitig (medial, Flugblätter oder über ihre Website www.bbb.ch; zuletzt besucht am 14. Mai 2025) den Stimmberechtigten zugänglich zu machen.

E. 3.4

Soweit die Beschwerdeführenden den Vorwurf erheben, das Stimmvolk sei in Bezug auf eine mögliche Steuersenkung und die finanzielle Lage der Gemeinde Q._____ bewusst getäuscht worden und der Gemeinderat habe wider besseren Wissens gestützt auf den Finanzplan vom 26. April 2024 behauptet, es sei ohne den Gemeindegemeinschaftszusammenschluss keine Steuersenkung möglich, ist nicht weiter darauf einzugehen. Wie bereits vorne in Erw. II/3.2 und 3.3 festgestellt, entsprechen die Abstimmungsunterlagen den gesetzlichen Anforderungen und sind nicht zu beanstanden. Im Übrigen mag es gute Gründe geben, weshalb die Beschwerdeführenden ihrerseits die finanzielle Situation der Gemeinde ganz anders als der Gemeinderat und die Mehrheit der Stimmbürger beurteilten (vgl. zu den Informationen betreffend die finanziellen und steuerlichen Auswirkungen ausführlich: Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2024.385/386 vom 14. Mai 2025, Erw. II/2.3.2); der Vorwurf mangelnder Information und insbesondere die mehrfach wiederholten Anschuldigungen der "krassen Unterlassungen, Unkorrektheiten und Täuschungen" entbehren aber jeder Grundlage. Dem Gemeinderat war es überdies erlaubt, zu den gegnerischen Argumenten in Flugblättern, Leserbriefen und auf der Website www.bbb.ch im amtlichen Publikationsorgan vom 12. September 2024 eine Stellungnahme abzugeben (vgl. Beschwerde I, S. 5 f.). Der Gemeinderat hielt darin unter "Steuerfuss und Investitionsplanung" Folgendes fest:

- 16 - Der Finanzplan vom 26.04.2024 und der Facharbeitsgruppenbericht Finanzen sowie die Finanzkommission Q._____ zeigen auf, dass bei einem Alleingang von Q._____ die Steuern nicht gesenkt werden können, wenn nach heutigem Wissensstand die geplanten, notwendigen Investitionen (auch grössere) zweckmässig (nicht luxuriös) umgesetzt werden sollen und die Steuereinnahmen nicht markant steigen. Der Gemeinderat Q._____ und Stadtrat R._____ gehen davon aus, dass durch die Attraktivitätssteigerung und Steuersenkung von 23 % in Q._____ bis in 3-8 Jahren das Steuersubstrat im Ortsteil Q._____ gesteigert werden kann. Im Weiteren erachtet der Gemeinderat Q._____, dass Investitionen in die Infrastruktur, die Gemeindestrassen und Eigenwirtschaftsbetriebe mit Abwasser und Trinkwasser gemäss Finanzplan notwendig und Aufgabe einer seriösen Gemeindeführung sind. Der Gemeinderat wies damit nochmals hinreichend sachlich und objektiv auf finanzielle und steuerliche Aspekte hin und trug damit in transparenter und verhältnismässiger Weise zur offenen Meinungsbildung bei. Solche zusätzlichen Stellungnahmen können sich vor allem bei komplexen Vorlagen rechtfertigen (STEINMANN/BESSON, a.a.O., N. 29 zu Art. 34 BV; PIERRE TSCHANNEN, in: Basler Kommentar, Bundesverfassung, 2015, N. 34 zu Art. 34 BV). Eine Fehlinformation, Täuschung oder dergleichen lässt sich dem zitierten Passus nicht entnehmen. Dies gilt ohne Weiteres auch in Bezug auf die übrigen in der Stellungnahme vom 12. September 2024 enthaltenen Ausführungen. 4.

E. 4

An der Urnenabstimmung vom 22. September 2024 nahmen die Stimmberechtigten die Vorlage "Vertrag über den Zusammenschluss der Einwohnergemeinden R._____ und Q._____" mit 467 Ja- zu 358 Nein-Stimmen an.

E. 4.1

Zusammengefasst hat der Gemeinderat Q._____ mit der Abstimmungsbotschaft die Voraussetzungen der Bundesverfassung sowie insbesondere diejenigen von § 15a GPR erfüllt. Die Meinung der Gegner kam hinreichend klar zum Ausdruck und es sind keine Erläuterungen (oder Lücken) ersichtlich, welche geeignet wären, das Abstimmungsergebnis zu verfälschen. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind somit abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden darf. Soweit die Beschwerdeführenden in ihren Rechtschriften Mängel im Zusammenhang mit der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2024 vorbringen, ist nicht weiter darauf einzugehen. Diese Rügen sind Gegenstand der Beschwerdeverfahren WBE.2024.385 und WBE.2024.386 und im vorliegenden Verfahren nicht zu behandeln.

E. 4.2

Werden bei der Durchführung von Wahlen oder Abstimmungen Verfahrensmängel festgestellt, so sind nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung die betroffenen Wahlen oder Abstimmungen nur aufzuheben, wenn die gerügten Unregelmässigkeiten erheblich sind und das Ergebnis beeinflusst

- 17 - haben könnten. Die Beschwerdeführenden müssen in einem solchen Fall allerdings nicht nachweisen, dass sich der Mangel auf das Ergebnis der Abstimmung entscheidend ausgewirkt hat; es genügt, dass nach dem festgestellten Sachverhalt eine derartige Auswirkung im Bereich des Möglichen liegt. Mangels einer ziffernmässigen Feststellbarkeit der Auswirkung eines Verfahrensmangels ist nach den gesamten Umständen zu beurteilen, ob der gerügte Mangel das Wahl- oder Abstimmungsergebnis beeinflusst haben könnte. Dabei ist auch die Grösse des Stimmenunterschieds, die Schwere des festgestellten Mangels und dessen Bedeutung im Rahmen der Abstimmung mit zu berücksichtigen (BGE 130 I 290, Erw. 3.4). Vorliegend haben an der Urnenabstimmung 467 Stimmberechtigte die Abstimmungsfrage "Wollen Sie den Vertrag über den Zusammenschluss der Einwohnergemeinden R._____ und Q._____ genehmigen?" bejaht. 358 Stimmberechtigte haben die Vorlage abgelehnt. Die Vorlage ist somit mit einem Verhältnis von 56.6 zu 43.4 % angenommen worden. Selbst wenn – entgegen den obigen Erwägungen – davon ausgegangen würde, dass gewisse Erläuterungen oder Ausführungen in der Abstimmungsbotschaft ausführlicher hätten sein müssen, wäre die Abstimmung kaum genteilig ausgefallen. Dies gilt umso mehr, als die Finanzen, deren Darstellung die Beschwerdeführenden hauptsächlich kritisieren, nur eines von mehreren Argumenten pro oder contra eine Fusion waren. Hinzu kommt, dass die Stimmberechtigten wie dargelegt, ihre Informationen aus zahlreichen weiteren Quellen beziehen konnten (siehe vorne Erw. II/3.3; vgl. zu den umfassenden [online abrufbaren] Informationen Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2024.385/386 vom 14. Mai 2025, Erw. II/2.3.4). Eine Aufhebung des umstrittenen Beschlusses der Urnenabstimmung wäre folglich auch unter dem Blickwinkel des klaren Ergebnisses nicht gerechtfertigt. Der Umstand, dass die Beschwerdeführenden zum einen der Fusionsabstimmung und zum anderen den behaupteten Mängeln eine besonders hohe Bedeutung beimessen, vermag keine Ausnahme von der dargelegten Rechtsprechung zu begründen, wonach stets zu

berücksichtigen ist, ob all- fällige Fehler für das Abstimmungsergebnis wesentlich waren oder nicht. 5. Soweit die Beschwerdeführenden eine Befragung der früheren Finanzverwalterin, Frau D._____, als Zeugin verlangen, kann darauf in antizipierter Beweiswürdigung verzichtet werden. Die Erhebung der finanziellen und steuerlichen Verhältnisse der Gemeinde Q._____ ist zur Beurteilung, ob die Erläuterungen des Gemeinderats im Vorfeld und während der ausser- ordentlichen Gemeindeversammlung dem Erfordernis der Sachlichkeit und Objektivität genügen, nicht notwendig. Der Fall lässt sich gestützt auf die Akten schlüssig beurteilen. Von weiteren Beweisabnahmen wären keine neuen entscheiderelevanten Erkenntnisse zu erwarten (vgl. BGE 141 I 60, Erw. 3.3; 136 I 229, Erw. 5.3; 134 I 140, Erw. 5.3).

- 18 - III. Gemäss § 72 Abs. 2 GPR sind in Abstimmungsverfahren vor Verwaltungsgericht die Normen des VRPG anwendbar. Nach § 72 Abs. 1 GPR, welcher als *lex specialis* zu den Bestimmungen des VRPG Anwendung beansprucht (§ 1 Abs. 3 VRPG), werden jedoch in Verfahren über Stimmrechts-, Wahl- und Abstimmungsbeschwerden vor Verwaltungsgericht grundsätzlich weder Verfahrenskosten erhoben noch Parteientschädigungen zugesprochen. Von der Kostenbefreiung ausgenommen sind mutwillige und trö- lische Beschwerden. Von einem solchen kostenpflichtigen Ausnahmefall ist vorliegend nicht auszugehen, weshalb den Beschwerdeführenden keine Kosten aufzuerlegen sind. Das Verwaltungsgericht erkennt:

E. 5

Am 1. Oktober 2024 wies das DVI, Gemeindeabteilung, die beiden Abstimmungsbeschwerden mit jeweils separaten Entscheiden ab. Verfahrenskosten wurden keine erhoben. B. 1. 1.1. Gegen den ihnen am 2. Oktober 2024 zugestellten Entscheid des DVI, Gemeindeabteilung, erhoben A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin I) und B._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer I) am 7. Oktober 2024

- 4 - gemeinsam Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Beschwerdeverfahren I, WBE.2024.360) mit den Anträgen: Es sei die Referendumsabstimmung vom 22. September 2024 in Q._____ aufzuheben und zu wiederholen, nachdem die Stimmberechtigten von Q._____ zuvor in umfassender und objektiver Weise über die finanziellen und steuerlichen Verhältnisse in ihrer Gemeinde sowohl für den Fall ihrer weiteren Selbständigkeit als auch für den Fall eines Zusammenschlusses mit der Stadt R._____ informiert worden sind. Von der Erhebung von Kosten in diesem Beschwerdeverfahren sei abzu- sehen. 1.2. Das DVI, Gemeindeabteilung, verwies in der Beschwerdeantwort vom 13. November 2024 auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid und verzichtete auf eine Stellungnahme. 1.3. Der Gemeinderat Q._____ beantragte mit Beschwerdeantwort vom

E. 6

Es sei festzustellen, dass das Fehlen von Gegenargumenten und Nachteilen in den Abstimmungserläuterungen nicht dem Projektierungsbeschluss der Gemeindeversammlung vom 23. November 2022 und den dabei gegebenen mündlichen Zusagen des Gemeinderates entspricht, nach denen für die vertiefte und detaillierte Prüfung eines solchen Zusammenschlusses die Prüfung und Auflistung sämtlicher Vor- und Nachteile eines solchen Zusammenschlusses versprochen und beschlossen wurden.

E. 7

Es sei deshalb die Referendumsabstimmung vom 22. September 2024 – und im Falle einer Verfahrensvereinigung auch die Fusionsabstimmung in der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2024 – über den Zusammenschluss der Gemeinde Q._____ mit der Stadt R._____ auf- zuheben und dann zu wiederholen, wenn die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Q._____ zuvor in umfassender, objektiver und zutref- fender Weise über die finanziellen und steuerlichen Verhältnisse in ihrer Gemeinde sowohl für den Fall der weiteren Selbständigkeit als auch für den Fall eines Zusammenschlusses mit der Stadt R._____ informiert worden sind.

E. 8

Von der Erhebung von Kosten in diesem Beschwerdeverfahren sei abzu- sehen. 4. Der Gemeinderat Q._____ hielt in seiner Duplik vom 28. März 2025 an seinen Rechtsbegehren fest und beantragte zusätzlich, auf die in der Replik neu gestellten Anträge sei nicht einzutreten, eventualiter seien sie abzu- weisen, soweit auf sie eingetreten werden könne. 5. Mit Eingabe vom 28. April 2025 reichten die Beschwerdeführenden eine weitere Stellungnahme ein.

- 7 - 6. Das Verwaltungsgericht hat den Fall auf dem Zirkularweg entschieden (vgl. § 7 Abs. 1 und 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 6. Dezember 2011 [GOG; SAR 155.200]). Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung: I. 1. Der sachliche Anwendungsbereich des Gesetzes über die politischen Rechte erstreckt sich unter anderem auf die kommunalen Abstimmungen an der Urne (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte vom

E. 10

März 1992 [GPR; SAR 131.100]). Mit der Wahl- und Abstimmungsbe- schwerde können Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durch- führung einer Wahl oder Abstimmung geltend gemacht werden (§ 66 Abs. 1 GPR). Gemäss § 71 Abs. 2 GPR entscheidet das Verwaltungsgericht als zweite Rechtsmittelinstanz über Wahl- und Abstimmungsbeschwerden, so- weit diese nicht kantonale Wahlen und Abstimmungen betreffen (vgl. auch § 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. De- zember 2007 [VRPG; SAR 271.200]). Die Beschwerdeführenden rügen die Erläuterungen zu einer kommunalen Abstimmung. Beschwerdeobjekt bzw. -grund ist damit eine Vorbereitungs- handlung des Gemeinderats im Vorfeld einer Abstimmung; dagegen ist eine Abstimmungsbeschwerde zulässig. Das Verwaltungsgericht ist als zweite Rechtsmittelinstanz zu deren Behandlung zuständig und überprüft den angefochtenen Entscheid im Rahmen der Beschwerdeanträge auf un- richtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie auf Rechtsverletzungen (§ 48 Abs. 2 und 55 Abs. 1 VRPG). 2.

E. 14

Mai 2025), über die Abstimmungsvorlage (vgl. Beschwerdebeilage II; Vorakten I, act. 6 f.). In einem ersten Teil legte der Gemeinderat die wichtigsten Eckpunkte des zur Genehmigung vorgelegten Vertrags be- treffend den Zusammenschluss der Einwohnergemeinden R._____ und Q._____ dar. Die Übersicht zeigte weitgehend wertungsfrei auf, welche Konsequenzen ein Gemeindezusammenschluss für die Gemeinde Q._____ haben würde. Der Gemeinderat hob in diesem Zusammenhang zwar in einer separaten Spalte optisch hervor, worin er die "Chancen des Gemeindezusammenschluss" sah; mangelnde Objektivität kann ihm des- wegen aber nicht vorgeworfen werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_388/2010 vom 10. November 2010, Erw. 4.3). Die

Argumente veranschaulichen vielmehr, welche Gründe für die beteiligten Exekutiven ausschlaggebend dafür waren, dem Stimmvolk den Antrag betreffend Zusammenschluss der beiden Gemeinden zu unterbreiten (vgl. hierzu auch Entscheidung des Verwaltungsgerichts WBE.2024.385/386 vom 14. Mai 2025, Erw. 2.3.1). Dem zweiten Teil der Abstimmungsbotschaft lassen sich die (einmaligen und wiederkehrenden) finanziellen Auswirkungen des Gemeindegemeinschaftszusammenschlusses entnehmen, wobei der Gemeinderat die einmaligen und jährlich wiederkehrenden Kosten detailliert auswies. Er listete zudem die Kantonsbeiträge und finanzielle Kennzahlen zu den Eigenwirtschaftsbetrie-

- 14 - ben auf. Im dritten Teil zeigte er das weitere Vorgehen auf. Auch diese Informationen sind zwar knapp, insgesamt aber entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ausreichend und sachlich sowie objektiv formuliert. Auf der Rückseite der Faltbroschüre legte der Gemeinderat schliesslich (wiederum farblich hervorgehoben) die Abstimmungsergebnisse der ausserordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 20. Juni 2024 sowie der Sitzung des Einwohnerrats R. _____ vom 28. Juni 2024 offen und fasste sowohl vier von den Befürwortern vorgebrachten Vorteile eines Gemeindegemeinschaftszusammenschlusses als auch vier Argumente der Fusionsgegner zusammen. Ergänzend wurde festgehalten, dass die Befürworter der Meinung seien, dass die Chancen gegenüber den Risiken deutlich überwiegen und gute Voraussetzungen bieten würden für eine positive Entwicklung des gemeinsamen Lebensraums sowie für die immer anspruchsvolleren Herausforderungen der Zukunft. Demgegenüber hätten die Gegner der Vorlage an der Gemeindeversammlung zur Sprache gebracht, dass im Zusammenschlussvertrag und in den Abstimmungsunterlagen zu einseitig die Vorteile hervorgehoben und die Nachteile zu wenig berücksichtigt worden seien. Dass die Vorbringen der Gegner als "Minderheitsmeinung" bezeichnet wurden, schadet nicht; immerhin belegt das klare Abstimmungsergebnis der ausserordentlichen Einwohnergemeindeversammlung (275 Ja- zu 91 Nein-Stimmen), dass die Gegnerschaft tatsächlich in der Minderheit war. Insgesamt hat der Gemeinderat in den Abstimmungsunterlagen das Ergebnis der Gemeindeversammlung korrekt dargestellt. Gleichzeitig hat er auf die anlässlich der Gemeindeversammlung kontrovers geäusserten Meinungen hingewiesen und (wie erwähnt) Argumente der Fusionsgegner in die Erläuterungen aufgenommen. Damit kommt die Position der Fusionsgegner in den Abstimmungsunterlagen genügend deutlich zum Ausdruck. Die Voraussetzungen von § 15a Abs. 2 GPR sind jedenfalls erfüllt. Die Vorbringen der Beschwerdeführenden, es würden Argumente der Gegner fehlen, ist nicht nachvollziehbar. Der Gemeinderat ist gestützt auf § 15a Abs. 2 GPR einzig verpflichtet, die Meinung wesentlicher Minderheiten in den erläuternden Bericht aufzunehmen. Dies hat er – wie vorstehend erläutert – in ausreichender Art und Weise getan. Dies gilt insbesondere auch in Relation zur Darstellung der Pro-Argumente. Es ist in diesem Zusammenhang zusätzlich darauf hinzuweisen, dass der Gesetzestext in § 15a Abs. 2 GPR festhält, dass der Gemeinderat einen "kurzen erläuternden Bericht" zu verfassen hat. Ziel ist es, den Stimmberechtigten einen Überblick über die Abstimmungsvorlage zu verschaffen. Dass in einem "kurzen" Bericht nicht sämtliche Pro- und Contra-Argumente wiedergegeben werden können, versteht sich von selbst. Der Gemeinderat ist denn auch nicht verpflichtet, sich mit sämtlichen Einzelheiten einer Vorlage zu befassen und alle denkbaren Einwendungen zu thematisieren (siehe vorne Erw. II/2.2). Insgesamt ist die Information der Stimmberechtigten mittels der Abstimmungsbotschaft nicht zu beanstanden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.